

Themen dieser Ausgabe

- Wein als Bewirtungsaufwendungen
- Abgeltungsteuer bei Ehegatten-Darlehen
- Abgeltungsteuer und Günstigerprüfung
- Abzug von Fahrt- und Unfallkosten
- Krankengeld und Progressionsvorbehalt
- Entrümpelungskosten als Nachlassverbindlichkeiten?
- Formulklauseln bei Schönheitsreparaturen

Ausgabe Mai 2015

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

auch mit unserer Mai-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.

STEUERRECHT

Unternehmer

Wein als Bewirtungsaufwendungen

Die Kosten für Wein zum Ausschank bei beruflichen Besprechungen sind Bewirtungsaufwendungen. Sie sind daher nur dann absetzbar, wenn die entsprechenden gesetzlichen Formvorschriften gewahrt sind. Dies hat das Finanzgericht Münster (FG) kürzlich entschieden.

Hintergrund: Zum Nachweis der Höhe und der betrieblichen Veranlassung der Aufwendungen hat der Steuer-

pflichtige bei einer Bewirtung außerhalb einer Gaststätte schriftlich die folgenden Angaben zu machen: **Ort, Tag, Teilnehmer** und **Anlass** der Bewirtung sowie die **Höhe** der Aufwendungen.

Streitfall: Der Kläger, ein freiberuflicher Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, hatte bei Besprechungen mit Mandanten und Kollegen in seiner Kanzlei Wein angeboten. Die Aufwendungen hierfür machte er als Betriebsausgaben geltend. Das Finanzamt lehnte einen Abzug mit der Begründung ab, die Aufwendungen seien privat veranlasst.

Entscheidung: Die Klage hatte keinen Erfolg:

- Offen bleiben kann, ob die Aufwendungen im Streitfall tatsächlich beruflich veranlasst waren.

DIE MANDANTEN | INFORMATION

- Denn die Aufwendungen sind **für eine Bewirtung** entstanden, für die der Kläger weder die gesetzlich geforderten Angaben gemacht noch zeitnah Eigenbelege erstellt hat.

Hinweis: Die Kosten hätten abgezogen werden können, wenn der Unternehmer die erforderlichen Angaben zum Ort, Tag, zu den Teilnehmern und dem Anlass der Bewirtung zeitnah erstellt hätte. Fehlen diese Angaben oder sind sie zu allgemein gehalten wie z. B. „Besprechung“, ist der Aufwand nicht absetzbar. Das FG macht auch deutlich, dass Wein nicht zu den Aufmerksamkeiten wie Kaffee, Tee oder Kekse gehört. Bei solchen ist ein Bewirtungsbeleg nicht erforderlich. Auf den Wert des Weins kommt es nach Ansicht der Richter nicht an.

Kapitalanleger

Abgeltungsteuer bei Ehegatten-Darlehen

Bei einem Darlehensvertrag unter Eheleuten unterliegen die Zinseinnahmen des darlehensgewährenden Ehegatten nicht dem Abgeltungsteuersatz von 25 %, wenn sein darlehensnehmender Ehegatte von ihm finanziell abhängig ist und die Zinsaufwendungen als Werbungskosten oder Betriebsausgaben absetzen kann. Der Darlehensgeber muss dann seine Zinseinnahmen mit seinem **individuellen Steuersatz** versteuern.

Hintergrund: Grundsätzlich unterliegen Kapitalerträge dem Abgeltungsteuersatz von 25 %. Dieser Steuersatz ist jedoch ausgeschlossen, wenn Gläubiger und Schuldner einander nahestehende Personen sind und der Darlehensnehmer die von ihm gezahlten Zinsen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend machen kann.

Streitfall: Ein Mann gewährte seiner Frau ein Darlehen über rund 280.000 €, das die Frau zur Finanzierung einer vermieteten Immobilie einsetzte. Außer den Vermietungseinkünften hatte sie kein eigenes Einkommen. Ihre Zinsaufwendungen in Höhe von ca. 27.000 € machte sie als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften geltend. Der Ehemann unterwarf seine Zinseinnahmen in gleicher Höhe dem Abgeltungsteuersatz von 25 %, **da diese Variante für ihn günstiger war**, als die Versteuerung mit seinem individuellen Steuersatz. Das Finanzamt erkannte den Abgeltungsteuersatz nicht an.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) ebenfalls nicht:

- Der Abgeltungsteuersatz von 25 % ist grundsätzlich ausgeschlossen, weil die Eheleute einander nahestehende Personen sind und die Ehefrau die Zinsaufwendungen als Werbungskosten geltend machte.
- Der Rechtsprechung zufolge reicht allein ein Eheverhältnis für den Ausschluss des Abgeltungsteuersatzes nicht aus. Hinzukommen muss, dass der darlehensnehmende Ehegatte von dem darlehensgewährenden Ehegatten **finanziell abhängig** ist und damit **finanziell beherrscht** wird.
- Dies war vorliegend der Fall; denn ein fremder Dritter, insbesondere eine Bank, hätte der Frau kein Darle-

hen in dieser Höhe gewährt, da sie über kein eigenes Einkommen verfügte.

Hinweis: Die Anwendung des Abgeltungsteuersatzes bei Darlehen unter Ehegatten hängt damit u. a. von der **finanziellen Unabhängigkeit** des Darlehensnehmers von seinem darlehensgewährenden Ehegatten ab. Zudem muss der Darlehensvertrag nach Inhalt und Durchführung einem **Fremdvergleich** standhalten – also dem entsprechen, was fremde Dritte vereinbart hätten. Sind diese Voraussetzungen gegeben, führt der Abgeltungsteuersatz von 25 % zu einer finanziellen Entlastung der Eheleute, wenn das Darlehen vom Darlehensnehmer zur Einkünfteerzielung (z. B. im Bereich der Vermietung) eingesetzt wird: der darlehensgebende Ehegatte kann seine Zinseinnahmen mit 25 % versteuern, der darlehensnehmende Ehegatte seine Zinsaufwendungen in voller Höhe absetzen.

Abgeltungsteuer und Günstigerprüfung

Im Bereich der Kapitaleinkünfte ist der **tatsächliche Werbungskostenabzug** auch dann ausgeschlossen, wenn die sog. Günstigerprüfung zur Anwendung eines niedrigeren individuellen Steuersatzes anstelle des Abgeltungsteuersatzes von 25 % führt. Abziehbar ist lediglich der **Sparer-Pauschbetrag** von 801 € bei Alleinstehenden bzw. von 1.602 € bei zusammenveranlagten Ehegatten.

Hintergrund: Seit Einführung der Abgeltungsteuer i. H. von 25 % kann grundsätzlich nur noch der Sparer-Pauschbetrag abgezogen werden. Höhere Werbungskosten werden also nicht mehr berücksichtigt. Steuerpflichtige mit einem niedrigen Einkommen können jedoch eine sog. Günstigerprüfung beantragen. Es wird dann der niedrigere individuelle Steuersatz angewendet. Fraglich ist, ob in diesem Fall nicht doch – über den Sparer-Pauschbetrag hinaus – die tatsächlich entstandenen Werbungskosten abgezogen werden können.

Streitfall: Eine pflegebedürftige Rentnerin erzielte neben ihren Renteneinkünften auch Kapitaleinkünfte in Höhe von ca. 30.000 €. Ihr Kapitalvermögen wurde durch einen Treuhänder verwaltet, der hierfür ein Honorar von ca. 10.000 € erhielt. In ihrer Einkommensteuererklärung beantragte die Rentnerin die Günstigerprüfung und machte zudem das Honorar für den Treuhänder als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt gewährte zwar den niedrigeren individuellen Steuersatz, erkannte aber die Werbungskosten nicht an. Es berücksichtigte lediglich einen Teilbetrag der Kosten als außergewöhnliche Belastung, weil der Treuhänder auch die Betreuung der Rentnerin übernommen hatte.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof wies die Klage ab:

- Auch bei der Günstigerprüfung ist der Werbungskostenabzug ausgeschlossen. Die Günstigerprüfung führt lediglich zur Anwendung eines niedrigeren (individuellen) Steuersatzes anstelle des Abgeltungsteuersatzes, nicht aber zu einer geänderten Ermittlung der Einkünfte. Damit ist sowohl beim Abgeltungsteuersatz als auch beim individuellen Steuersatz im Rahmen der Günstigerprüfung der Werbungskostenabzug ausgeschlossen.

- Der Ausschluss des Werbungskostenabzugs verfolgt u. a. einen Vereinfachungszweck, der ebenfalls bei Kleinanlegern bei der Günstigerprüfung zu beachten ist. Es war vorliegend verfassungsrechtlich nicht geboten, einen Werbungskostenabzug aufgrund des ungewöhnlichen Falls zuzulassen; denn die Rentnerin hatte trotz ihrer nicht übermäßig hohen Erträge eine ungewöhnlich hohe Treuhandvergütung gezahlt.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Abzug von Fahrt- und Unfallkosten

Hat ein Arbeitnehmer sowohl am Tätigkeitsort als auch an seinem privaten Lebensmittelpunkt eine Wohnung, kann er die Entfernungspauschale für die Fahrten von seinem weiter entfernten **Lebensmittelpunkt** zum Tätigkeitsort geltend machen. Fährt er nicht am selben Tag vom Tätigkeitsort zu seinem Lebensmittelpunkt zurück, darf er die Entfernungspauschale für jeden Tag nur zur Hälfte geltend machen.

Hintergrund: Arbeitnehmer können die Fahrten zwischen ihrer Wohnung und ihrer regelmäßigen Arbeitsstätte (seit 2014: erste Tätigkeitsstätte) in Höhe der Entfernungspauschale von 0,30 € für jeden Entfernungskilometer, d. h. für die einfache Strecke, als Werbungskosten geltend machen.

Streitfall: Ein lediger Arbeitnehmer wohnte in einer 45 qm großen Einliegerwohnung im Haus seines Bruders in A-Stadt. Seine Arbeitsstätte befand sich in B-Stadt, die 155 km entfernt lag. Dort wohnte er unter der Woche bei seiner Freundin. Er machte für **30 Tage** die Entfernungspauschale von **0,30 €** für 155 km geltend. Außerdem beantragte er den Werbungskostenabzug für einen Unfall, den er auf der Fahrt von A-Stadt zur Arbeit verursacht hatte. Das Finanzamt erkannte die Kosten nicht an.

Entscheidung: Das Finanzgericht Baden-Württemberg gab der Klage statt:

- Hat ein Arbeitnehmer mehrere Wohnungen, kann er für die Ermittlung der Entfernungspauschale nur dann die Entfernung von der weiter entfernten Wohnung ansetzen, wenn sich dort sein **Lebensmittelpunkt** befindet und der Arbeitnehmer die weiter entfernte Wohnung **nicht nur gelegentlich aufsucht**.
- Der Arbeitnehmer hatte seinen Lebensmittelpunkt in A in der Einliegerwohnung im Haus seines Bruders. Dort lebte nämlich auch sein Freundeskreis, während er die Wohnung seiner Freundin in B nur als Besucher nutzte. Er suchte seine Wohnung in A auch nicht nur gelegentlich, sondern 30 Mal im Jahr auf; bei ledigen Arbeitnehmern genügen zwei Fahrten im Monat, also 24 Fahrten im Jahr.
- Da der Arbeitnehmer entsprechend seiner Aufstellung an 30 Tagen von A nach B und nach dem Aufenthalt dort an (weiteren) 30 Tagen von B nach A zurückgefahren ist, steht ihm für die Hin- und Rückfahrten zwar nur jeweils die hälftige Entfernungspauschale zu. Im Ergebnis hat er dennoch Anspruch auf die Entfernungspauschale in beantragter Höhe (**60 Fahrten x 155 km x 0,15 €**).

- Auch die Unfallkosten sind als Werbungskosten anzuerkennen, weil sich der Unfall auf einer Fahrt zwischen seinem Lebensmittelpunkt in A und der Arbeitsstätte in B ereignet hat.

Hinweis: Hinsichtlich des Abzugs der Unfallkosten ist zu beachten, dass nach der neuen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs mit der Entfernungspauschale sämtliche Aufwendungen abgegolten sind, z. B. die Reparaturkosten aufgrund einer Falschbetankung (Diesel statt Benzin). Dies spricht eigentlich gegen den zusätzlichen Abzug von Unfallkosten. Die Finanzverwaltung erkennt allerdings bislang noch Unfallkosten zusätzlich zur Entfernungspauschale an, wenn sich der Unfall auf dem Weg zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ereignet hat.

Alle Steuerzahler

Krankengeld und Progressionsvorbehalt

In den Progressionsvorbehalt wird nur Krankengeld aus der **gesetzlichen Krankenversicherung**, nicht aber das Krankentagegeld aus der **privaten Krankenversicherung** einbezogen. Hieran hat sich auch durch die Einführung des sog. Basisstarifs im Jahr 2009 nichts geändert.

Hintergrund: Bestimmte Einnahmen sind steuerfrei; erhöhen aber den Steuersatz für die steuerpflichtigen Einkünfte (sog. Progressionsvorbehalt). Nach dem Gesetz gehört zu diesen Einnahmen u. a. das Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung.

Streitfall: Der Kläger erhielt im Jahr 2010 ein Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung in Höhe von ca. 10.000 €. Dieses Krankengeld blieb zwar steuerfrei, erhöhte jedoch den Steuersatz seiner steuerpflichtigen Einkünfte. Der Kläger sah hierin eine Ungleichbehandlung, weil das Krankentagegeld aus der privaten Krankenversicherung nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegt.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) verneinte eine Ungleichbehandlung und wies die Klage ab:

- Zwischen der gesetzlichen und der privaten Krankenversicherung gibt es **grundlegende Unterschiede** in der Organisation und in den Versicherungsgrundsätzen, die eine unterschiedliche steuerliche Behandlung rechtfertigen. So gilt z. B. in der gesetzlichen Krankenversicherung das Solidarprinzip und in der privaten Krankenversicherung das Äquivalenzprinzip.
- Hieran hat sich durch die Einführung des sog. **Basisstarifs** in der privaten Krankenversicherung im Jahr 2009 nichts geändert. Der Basisstarif sieht kein Krankentagegeld vor und beinhaltet einen Leistungsumfang, der mit dem der gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbar ist. Er wird aber nur von ca. 0,30 % der Privatversicherten gewählt und stellt damit eine **Ausnahme** dar. Eine Einheitskrankenversicherung ist hiermit also nicht eingeführt worden.

Hinweis: Ebenfalls dem Progressionsvorbehalt unterliegen u. a. das Arbeitslosengeld, das Mutterschaftsgeld oder Einkünfte, die nach einem Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind.

Entrümpelungskosten als Nachlassverbindlichkeiten?

Die Kosten für die Entrümpelung einer geerbten Immobilie sind keine Nachlassverbindlichkeiten und mindern daher die Erbschaftsteuer nicht. Es handelt sich vielmehr um nicht abziehbare Kosten der Nachlassverwaltung.

Hintergrund: Die Höhe der Erbschaftsteuer hängt u. a. vom Wert des Erbes ab. Hiervon sind sog. Nachlassverbindlichkeiten abzuziehen, d. h. Kosten, die dem Erben unmittelbar im Zusammenhang mit der Abwicklung, Regelung oder Verteilung des Nachlasses oder mit der Erlangung des Erbes entstehen. Nicht zu den abziehbaren Nachlassverbindlichkeiten gehören nach dem Gesetz die Kosten der **Nachlassverwaltung**.

Streitfall: Der Kläger erbt im Mai 2012 eine Immobilie, die völlig vermüllt war. Er ließ das Grundstück entrümpeln und zahlte hierfür rund 17.000 €. Diese Kosten machte er in seiner Erbschaftsteuererklärung als Nachlassverbindlichkeiten geltend. Im September 2013 verkaufte er die Immobilie.

Entscheidung: Das Finanzgericht Baden-Württemberg erkannte die Entrümpelungskosten nicht als Nachlassverbindlichkeiten an und wies die Klage ab:

- Zu den Nachlassverbindlichkeiten gehören nicht die Kosten der Verwaltung des Nachlasses. Sobald der Erbe die rechtliche Herrschaft über den Nachlass erlangt hat und der Wert des Nachlasses weder gegenüber etwaigen Miterben noch gegenüber dem Finanzamt streitig ist, wird es sich in der Regel nur noch um Verwaltungskosten handeln.
- Im Streitfall lagen nicht abziehbare Verwaltungskosten vor. Denn der vermüllte Zustand des Grundstücks hinderte den Kläger nicht, sein Erbe anzutreten. Die Entrümpelung war vielmehr erforderlich, um das Grundstück möglichst gewinnbringend zu verkaufen.

Hinweise: Zu den **Nachlassverbindlichkeiten** gehören u. a. die Kosten der Nachlassabwicklung wie die Kosten der Eröffnung des Testaments, der Erteilung des Erbscheins, der Feststellung des Umfangs und des Wertes des Nachlasses, die für die Umschreibung des Grundbuchs anfallenden Kosten sowie die Kosten der Testamentsvollstreckung. Ebenfalls abziehbar sind die Kosten zur Erlangung des Nachlasses wie z. B. Prozess- und Beratungskosten in einem Rechtsstreit gegen einen Miterben, der einen höheren Anteil am Nachlass geltend macht. Die Erbschaftsteuer selbst ist übrigens nicht abziehbar.

WIRTSCHAFTSRECHT

Klauseln bei Schönheitsreparaturen

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat sich in drei Entscheidungen mit der Wirksamkeit formularmäßiger Renovierungs- und Abgeltungsklauseln beschäftigt und seine bisherige Rechtsprechung geändert. Zum einen hat der BGH formularmäßige **Quotenabgeltungsklauseln** gekippt. Zum anderen halten die Richter die formularmäßige Übertragung der **Schönheitsreparaturen** auf den Mieter dann für unwirksam, wenn die Wohnung **unrenoviert** übergeben wurde.

Hintergrund: Durch Renovierungsklauseln wird die (grundsätzlich dem Vermieter obliegende) Pflicht zur Vornahme der Schönheitsreparaturen auf den Mieter abgewälzt. (Quoten-)Abgeltungsklauseln erlegen dem Mieter die Pflicht zur anteiligen Tragung von Kosten der Schönheitsreparaturen für den Fall auf, dass die Wohnung am Ende des Mietverhältnisses Abnutzungs- oder Gebrauchsspuren aufweist, die Schönheitsreparaturen aber nach dem in der Renovierungsklausel festgelegten Fristenplan noch nicht fällig sind.

Im ersten Streitfall hatte der Vermieter den Mieter wegen unterlassener Schönheitsreparaturen auf Schadensersatz verklagt. Der BGH wies die Klage ab: Die formularmäßige Abwälzung der Reparaturen auf die Mieter ist unwirksam, denn nach den Feststellungen des Gerichts waren bei Mietbeginn Streifarbeiten erforderlich, sodass die Mieter eine unrenovierte Wohnung übernommen hatten. Der ihnen gewährte Nachlass von einer halben Monatsmiete stellte keinen angemessenen Ausgleich dar.

Im zweiten Streitfall wies der BGH die Sache an die Vorinstanz zurück: Hier muss der **Mieter** nun **nachweisen**, ob die Wohnung zu Vertragsbeginn unrenoviert übergeben worden und die Abwälzung der Schönheitsreparaturen deshalb unwirksam ist. Es kommt darauf an, ob etwaige Gebrauchsspuren so erheblich sind, dass die Räume den Gesamteindruck einer unrenovierten Wohnung vermitteln. Zusätzlich hat der Senat entschieden, dass ein – von der klagenden Vermieterin hilfsweise geltend gemachter – Anspruch auf anteilige Kostentragung nach einer Quotenabgeltungsklausel nicht besteht.

Im dritten Streitfall hat der BGH eine Schadensersatzpflicht des Mieters wegen unterlassener Schönheitsreparaturen ebenso verneint; denn die dortige Formulklausel stellte z. T. auf **starre Fristen** ab und war deshalb insgesamt unwirksam. Auf die Frage, ob die Wohnung bei Vertragsbeginn renoviert übergeben worden war, kam es nicht an.

Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im Mai 2015

- | | |
|-------------|---|
| 11. 5. 2015 | Umsatzsteuer; Lohnsteuer, Kirchensteuer zur Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag
Zahlungsschonfrist bis zum 15. 5. 2015 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck) |
| 15. 5. 2015 | Gewerbsteuer, Grundsteuer
Zahlungsschonfrist bis zum 18. 5. 2015 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck) |
| 27. 5. 2015 | Fälligkeit der Beitragsgutschrift der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 27. 5. 2015
Einreichen der Beitragsnachweise bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 22. 5. 2015 |